

Urteil zu Mobilfunkantenne

KARLSRUHE (dpa). Vermieter dürfen auch gegen den Willen ihrer Mieter eine Mobilfunkantenne auf dem Dach des Mietshauses installieren lassen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs gilt das selbst dann, wenn einer der Mieter einen Herzschrittmacher hat und sich deshalb durch die elektromagnetische Strahlung besonders gefährdet sieht. Entscheidend sei, dass die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten würden, heißt es in dem gestern veröffentlichten Urteil. Eine weiter gehende Schutzpflicht des Vermieters könne nicht daraus hergeleitet werden, dass die wissenschaftliche Diskussion über die Strahlungsrisiken noch nicht abgeschlossen sei. (Az: VIII ZR 74/05 v. 15. 3. 2006)

*Mehr Informationen im Internet:
<http://www.bundesgerichtshof.de/>*